

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 07.09.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/12889-

Betr.: Vorläufige Bilanz zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Einleitung für die Fragen:

Seit Anfang des Jahres gibt es die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht zu bekommen. Für viele Menschen, die teilweise seit Jahrzehnten mit Kettenduldungen und Beschäftigungsverboten in künstlicher Abhängigkeit von Sozialleistungen und öffentlich-rechtlicher Unterbringung gehalten werden, ist dies eine Möglichkeit, ein Leben in mehr Eigenständigkeit und Freiheit zu führen. Es ist Zeit für eine erste Bilanz.

Ich frage den Senat:

- Frage 1:** *Wie viele in Hamburg lebende Personen haben mit Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts die Voraussetzungen erfüllt, sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten zu haben?*
- Frage 2:** *Wie viele Personen nach Frage 1 kommen nach Einschätzung des Senats bzw. der zuständigen Behörden für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG in Betracht?*

Eine Auswertung der Datensätze nach den genannten Parametern ist im Fachverfahren nicht möglich. Um zu prüfen, ob alle Voraussetzungen inklusive eines ununterbrochenen Aufenthaltes vorliegen, bedarf es einer Einzelfallauswertung. Für eine solche Auswertung müssten mehrere tausend Einzelfälle geprüft werden. Dies ist in der für die Bearbeitung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Im Zuge der Gründung des Hamburg Service hat dieser von den Bezirksamtern insgesamt 887 anhängige Rechtsmittelverfahren übernommen. Diese werden derzeit auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 104 c AufenthG geprüft.

- Frage 3:** *Wie viele Personen haben in Hamburg bislang einen Antrag gem. § 104c AufenthG gestellt?*
- Frage 4:** *Wie viele Anträge wurden bewilligt? Bitte differenzieren nach § 104c Absatz 1 und Absatz 2 Aufenthaltsgesetz.*
- Frage 5:** *Wie viele Anträge wurden abgelehnt? Bitte nach Ablehnungsgründen unter Nennung von deren jeweiliger Häufigkeit differenzieren.*

Im ausländerrechtlichen Fachverfahren haben mit Stand vom 1. September 2023 1.847 Personen einen Antrag nach §104c AufenthG gestellt. 610 Anträgen konnte entsprochen werden. Davon entfielen 528 Anträge auf § 104c Abs. 1 AufenthG und 82 Anträge auf § 104c Abs. 2 AufenthG. 148 Anträgen konnte nicht entsprochen werden. Eine Differenzierung nach den Ablehnungsgründen ist aus dem Fachverfahren heraus nicht möglich. Die Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

- Frage 6:** *Wie viele Widerspruchsverfahren gegen Ablehnungsbescheide nach § 104c AufenthG laufen?*
- Frage 7:** *Wie viele Widerspruchsbescheide wurden erlassen?*
- Frage 8:** *Wie viele Klageverfahren mit dem Begehren einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG sind anhängig?*

In der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und bürgerschaftliche Eingaben werden Rechtsmittelverfahren generell nur nach dem Gegenstand „Ablehnung Aufenthaltstitel“ erfasst. Eine Konkretisierung nach den Rechtsgrundlagen dieser streitgegenständlichen Aufenthaltstitel findet nicht statt. Auch im Hamburg Service werden zu diesen Fragen keine Statistiken geführt. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Die einzelnen Anspruchsgrundlagen, auf welche ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gestützt wird, werden auch bei den Gerichten nicht statistisch erfasst, so dass auch von dort diesbezüglich keine Auskunft nicht möglich ist.

- Frage 9:** *Welchen Wortlaut hat der Hinweis nach § 104c Abs. 4 AufenthG? Ist dieser bundeseinheitlich ausgestaltet?*
- Frage 10:** *Zu welchem Zeitpunkt wird in Hamburg der Hinweis nach § 104c Abs. 4 AufenthG erteilt?*

Die Hinweise wurden bundeseinheitlich ausgestaltet und innerhalb Hamburgs in das „Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancenaufenthaltsrechts“ übertragen. Bei der Vorsprache zur Aufnahme des elektronischen Aufenthaltstitels wird dieses Merkblatt ausgehändigt.

Im Übrigen siehe Anlage.

- Frage 11:** *Auf welchen Wegen werden Personen, die potenziell für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG in Frage kommen, über die Möglichkeit der Antragstellung informiert?*
- Frage 12:** *Wo können sich Personen nach Frage 11 beraten lassen?*

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Amtes für Migration informieren und beraten die Personen oder deren Bevollmächtigte im Zuge der Vorsprachen. Auch im Hamburg Service werden alle in Frage kommenden Normen des Aufenthaltsgesetzes geprüft und Personen, die potentiell für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG in Betracht kommen, im Rahmen der Sachbearbeitung informiert. Bereits anhängige Rechtsmittelverfahren werden erneut geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Personen direkt informiert.

Das Amt für Migration, das Referat für Grundsatzfragen des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts der Behörde für Inneres und Sport und die vier Partner des Hamburg Welcome Center (HWC) haben sich zur Vorbereitung unterstützter Arbeitsmarktintegration der betroffenen Zielgruppe bereits vor Inkrafttreten des Chancenaufenthaltsrechtes auf umfangreiche FAQ für die betroffenen Personen verständigt: Diese finden sich auf einer Website der Behörde für Inneres und Sport, auch das Hamburg Welcome Center verlinkt auf diese. Auf www.hamburg.de/innenbehoerde/allgemein/16789438/chancen-aufenthaltsrecht/

wird auf Deutsch und Englisch über alle Beratungsstellen in Hamburg informiert, an die sich Interessierte wenden können: das HWC, das Flüchtlingszentrum sowie die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).

Um darüber hinaus betroffene Personen auch über Multiplikatoren und Multiplikatorinnen wie z.B. Träger von Integrationsangeboten erreichen zu können, wurden diese zu einer Online-Veranstaltung mit ausführlichen Informationen sowohl zum Aufenthaltsrecht als auch zum Leistungsbezug nach SGB II und Unterstützungsmöglichkeiten zur Arbeitsmarktintegration eingeladen. Angesichts der positiven Resonanz ist eine weitere Veranstaltung geplant.

- Frage 13:** *Gab es eine personelle Aufstockung im Hinblick auf das erhöhte Antrags- und Beratungsvolumen durch Einführung von § 104c AufenthG? Falls ja, wann, wo und*

wofür genau wurden wie viele Stellen neu geschaffen? Wie viele dieser Stellen wurden wann besetzt (bitte in VZÄ angeben)? Falls nein, warum nicht?

Im Amt für Migration und im Hamburg Service hat es keine personelle Aufstockung gegeben, da es sich um eine temporäre Mehrbelastung handelt, welche bislang mit dem vorhandenen Personalansatz bewältigt werden konnte.

Die Sozialbehörde hat infolge des generell und insbesondere durch den Zuzug von Geflüchteten aus der Ukraine sowie der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) erheblich gestiegenen Beratungsbedarfs die von ihr getragene Ausländerrechtliche Beratung/Clearingstelle zum 1. Juli 2023 um ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) aufgestockt. In diesem Zusammenhang wird auch der erhöhte Beratungsbedarf im Zusammenhang mit Einführung von § 104c Aufenthaltsgesetz mit abgedeckt.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration

Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihnen wurde auf Ihren Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei handelt es sich um ein sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht. Geregelt ist dieses in § 104c des Aufenthaltsgesetzes.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten Sie für 18 Monate. Dies ist der Zeitraum, den Sie zur Verfügung haben, um die Voraussetzungen für einen weiteren erlaubten Aufenthalt zu erfüllen. Sie müssen **vor** dem Ablauf dieser 18 Monate eine weitere Aufenthaltserlaubnis beantragen. Diesem neuen Antrag wird dann nur entsprochen werden, wenn Sie die Bedingungen erfüllen, die in diesem Merkblatt beschrieben sind.

Eine Verlängerung dieses Zeitraums von 18 Monaten ist nicht möglich. Daher werden Sie bereits jetzt informiert, welche Bedingungen für einen weiteren Aufenthalt Sie spätestens vor dem Ablauf Ihres Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen müssen.

1. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Bei der freiheitlichen demokratischen Grundordnung handelt es sich um die ganz grundlegende politische Ordnung Deutschlands. Diese umfasst

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Erforderlich ist Ihr aktives und persönliches Bekenntnis. Eine entsprechende Erklärung ist persönlich von Ihnen zu unterschreiben. Sie müssen den Inhalt des Bekenntnisses verstehen und die Kerninhalte kennen. Auch wenn Sie bereits für den Antrag auf ein

Chancen-Aufenthaltsrecht eine entsprechende Erklärung unterzeichnet hatten, ist dies nochmals erforderlich.

Sollten in Zukunft Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie diese Ordnung nicht unterstützen, ist Ihr weiterer Aufenthalt nicht gesichert, weil Sie die entsprechenden Regelerfordernisse für einen weiteren Aufenthalt nicht erfüllen. Wenn Sie undemokratische Regime oder Gruppierungen in Ihrem Heimatland aktiv unterstützen, kann daraus eventuell auch geschlossen werden, dass Sie auch für Deutschland eine freiheitliche demokratische Grundordnung nicht unterstützen.

2. Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

Sie müssen nachweisen, dass Sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen. Der Nachweis über diese Kenntnisse erfolgt über den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“, abgekürzt „LiD“. Entsprechende Vorbereitungskurse für diesen Test werden als sogenannter Orientierungskurs von verschiedenen Einrichtungen angeboten. In manchen Fällen ist der Orientierungskurs Teil des Integrationskurses. Auch ohne Teilnahme an einem entsprechenden Kurs kann der Test abgelegt werden.

Sie können den Nachweis auch erbringen, wenn Sie einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren allgemeinbildenden Schulabschluss einer deutschen Schule, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder einen deutschen Studienabschluss nachweisen können. In diesen Fällen müssen Sie keinen „LiD“-Test machen.

Die Kenntnisse können in Ausnahmefällen auch durch ein persönliches Gespräch auf der Ausländerbehörde, das sich in Niveau und Gestaltung an den Fragen des Tests „Leben in Deutschland“ orientiert, nachgewiesen werden, wofür Sie Deutsch sprechen müssen. Nicht alle Ausländerbehörden bieten solche persönlichen Gespräche an.

3. Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (GER Stufe A2)

Eine weitere Voraussetzung für einen Aufenthalt über das Chancen-Aufenthaltsrecht hinaus ist, dass Sie sich hinreichend in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Maßstab hierfür ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER), mit dem europaweit festgelegt ist, wie das Niveau von Sprachkenntnissen bewertet wird.

Erforderlich ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf der Stufe A 2 des GER. Der Nachweis dieser Kenntnisse hat dabei nicht zwingend durch Vorlage eines Sprachzertifikats zu erfolgen.

Die Sprachkenntnisse auf der Stufe A2 GER sind erbracht, wenn Sie

- vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben und danach in die nächst höhere Klasse versetzt worden waren,
- einen deutschen Schulabschluss haben (Hauptschule, Mittlerer Schulabschluss, Abitur),
- in die zehnte Klasse einer deutschsprachigen Schule versetzt worden sind,

- ein deutschsprachiges Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule oder eine Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben oder
- bei der Ausländerbehörde Gespräche mit den dortigen Bediensteten erfolgreich führen konnten, ohne hierfür jemanden zu brauchen, der das Gesagte übersetzt.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses einer deutschen Schule oder der Nachweis des Kita-Besuchs in Deutschland.

Die Sprachkenntnisse können auch durch ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER nachgewiesen werden (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“, Kompetenzstufe A2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es werden nicht alle Zertifikate anerkannt. Von allen Ausländerbehörden anerkannt sind Zertifikate des Goethe-Instituts, des Test-DaF-Instituts und der telc gGmbH.

Mit der Chancen-Aufenthaltserlaubnis können Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen werden. In diesem Kurs können Sie die benannten Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erwerben und entsprechende Tests ablegen. Die Zulassung müssen Sie beantragen. Bei Fragen hierzu können Sie sich an eine Regionalstelle des BAMF wenden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAVI herausfinden (<https://bamf-navi.bamf.de/de/>). Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

4. Tatsächlicher Schulbesuch der Kinder

Bei Kindern, die ein Aufenthaltsrecht erhalten sollen, muss der Schulbesuch nachgewiesen werden, und zwar für den gesamten Zeitraum zwischen Eintritt und Ende der Schulpflicht. Sie können dies nachweisen, indem Sie der Ausländerbehörde Zeugnisse oder Bescheinigungen vorlegen. Ein tatsächlicher Schulbesuch liegt nur vor, wenn das Kind innerhalb des Schuljahres allenfalls an einzelnen, wenigen Tagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben ist.

5. Sicherung des Lebensunterhalts

Sie müssen entweder Ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern, oder es muss aufgrund der bisherigen Entwicklung zu erwarten sein, dass Ihr Lebensunterhalt künftig vollständig gesichert sein wird.

Wenn Sie nicht alleine leben, kommt es dabei auf die sogenannte Bedarfsgemeinschaft an, in der Sie leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören regelmäßig die Menschen, mit denen Sie zusammenwohnen und zusammen wirtschaften, also die Kosten des Alltags gemeinsam tragen. Ihr Lebensunterhalt ist überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert, wenn mehr als die Hälfte des Einkommens Ihrer Bedarfsgemeinschaft aus einer Erwerbstätigkeit stammt. Auch Ihre Miete müssen Sie oder zumindest die Bedarfsgemeinschaft bezahlen können, ohne hierfür staatliche Hilfe zu erhalten. Der Bezug von Wohngeld führt für sich genommen aber nicht zu der Annahme, dass Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Man sagt, es sei „unschädlich“.

In diesem Sinne unschädlich sind auch Leistungen, die auf Grund von Beiträgen erbracht werden, die die Empfänger – Sie selbst oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft – selbst gezahlt haben. Zu diesen unschädlichen Leistungen zählen also Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten oder auch das Arbeitslosengeld I. Kindergeld ist eine steuerliche Entlastungsmaßnahme (Familienleistungsausgleich) und wird deshalb wie Erwerbseinkommen behandelt. Es ist also unschädlich. Geld, das gezahlt wird, um einen Aufenthalt für einen bestimmten Zweck zu ermöglichen, wie etwa Stipendien für ein Studium, ist ebenfalls wie Erwerbseinkommen zu behandeln, also ebenfalls unschädlich.

Die meisten nicht auf Beiträgen beruhenden Sozialleistungen, insbesondere nach dem SGB II („Bürgergeld“; früher „Hartz IV“), gelten allerdings nicht als Erwerbseinkommen. Es muss überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft auch künftig gesichert ist. Dies nehmen die Behörden vor allem dann an, wenn eine bestimmte Erwerbstätigkeit mit ausreichendem Einkommen tatsächlich ausgeübt wird. Die künftige Lebensunterhaltssicherung kann aber auch angenommen werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt oder die Schul- und Berufsausbildung sowie die bisherigen Integrationsleistungen in Sprache und Gesellschaft nahelegen, dass der Lebensunterhalt gesichert sein wird.

Lassen Sie sich bitte nicht darauf ein, dass jemand aus Gefälligkeit bestätigt, dass er oder sie Ihnen einen Arbeitsplatz anbietet, wenn dies nicht ernst gemeint ist. Wenn Sie eine solche nicht ernst gemeinte Bestätigung vorlegen, kann dies für Sie und die Person, die die Bestätigung ausgestellt hat, erhebliche Nachteile nach sich ziehen.

Das Gesetz sieht einige Ausnahmen vom Erfordernis vor, den Lebensunterhalt zu sichern. Diese Ausnahme gelten für

- Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildende in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach den Regelungen für das Bürgergeld (SGB II) nicht zumutbar ist, oder
- Ausländer, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen,
- Ausländer, die ihren Lebensunterhalt wegen einer körperlichen, geistigen, oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können, worüber ein aussagekräftiges, also ausführliches, Attest oder ein Bescheid über eine Erwerbsunfähigkeitsrente vorzulegen ist, und
- aus Altersgründen, wovon immer ausgegangen wird, wenn die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht ist.

Bei Fragen hierzu steht Ihnen Ihr Ansprechpartner in der Ausländerbehörde gern zur Verfügung.

6. Erfüllung der Passpflicht

Sie müssen die Passpflicht erfüllen. Dies bedeutet, dass Sie einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz Ihres Herkunftsstaates besitzen müssen und vorlegen können.

Hiervon wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn Ihnen die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes Ihres Herkunftsstaates nicht möglich oder nicht zumutbar

war. Grundsätzlich ist es zumutbar, sich an Ausstellungsregeln Ihres Herkunftsstaates zu halten. Dies gilt vor allem, wenn an Deutsche für den Erhalt eines deutschen Passes in einer ähnlichen Situation vergleichbare Anforderungen gestellt werden.

Es ist Ihre Aufgabe und nicht die Aufgabe deutscher Behörden, herauszufinden, wie Sie einen Pass oder Passersatz von Ihrem Herkunftsstaat erhalten. Es ist auch Ihre Aufgabe, die erforderlichen Dokumente und Lichtbilder auf eigene Kosten zu beschaffen und die Ausstellung des Passes oder Passersatzes zu beantragen. Wenn Sie nachweisen können, dass Sie unzumutbare Schwierigkeiten haben, einen Pass zu erhalten, kann unter einigen weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, dass Sie mit anderen Dokumenten Ihres Herkunftsstaats Ihre Identität und Staatsangehörigkeit klären. Wenden Sie sich bitte zur Besprechung der notwendigen Schritte an Ihren Ansprechpartner in der Ausländerbehörde.

Wenn Sie einen neuen Pass oder Passersatz erhalten haben, müssen Sie ihn der Ausländerbehörde so rasch wie möglich (unverzüglich) vorlegen – auch wenn Sie nicht dazu aufgefordert worden sind und in dem Moment auch noch keinen Antrag auf einen weiteren Aufenthaltstitel gestellt hatten.

Die Vorlage des Passes wird nicht dazu führen, dass Ihnen das Chancen-Aufenthaltsrecht entzogen wird.

7. Klärung der Identität

Die Klärung Ihrer Identität ist ebenfalls eine Voraussetzung für die Erteilung weiterer Aufenthaltstitel. Hierauf kann nur in Ausnahmefällen und nur dann verzichtet werden, wenn Sie nachweislich alles Zumutbare zur Identitätsklärung versucht hatten.

Mit „Identität“ sind die Personendaten (vor allem Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit) gemeint, unter denen Sie bei den Behörden Ihres Herkunftsstaates bekannt sind. Es reicht nicht aus, wenn Daten bekannt sind, unter denen man Sie hier in Deutschland kennt, nicht aber nachweislich auch im Herkunftsstaat. Das einfachste Mittel zur Klärung der Identität ist aus diesen Gründen ein Pass, den Ihr Herkunftsstaat in einem ordnungsgemäßen Verfahren ausgestellt hat.

Ist Ihnen die Identitätsklärung mit einem Pass oder zumindest einem Passersatz (zum Beispiel ein vorübergehender Pass oder ein Not-Pass) Ihres Herkunftsstaates nicht möglich, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in der Ausländerbehörde, um abzuklären, mit welchen Mitteln eine Klärung der Identität dennoch möglich wäre. Aussagen von Privatpersonen (Freunde, Verwandte) dazu, wer Sie seien, reichen normalerweise nicht aus.

8. Keine Sicherheitsbedenken (sogenannte Ausweisungsinteressen)

Wenn zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die aus Sicherheitsgründen Anlass geben, die Beendigung Ihres Aufenthaltes zu überprüfen, kann Ihnen auch die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels verweigert werden.

9. Sonderregelung für Menschen im Alter von bis zu 27 Jahren

Für Menschen, die ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten haben und bei der Beantragung der nächsten Aufenthaltserlaubnis noch nicht älter sind als 27 Jahren, gelten einige Sonderregelungen.

Insbesondere muss der Lebensunterhalt – vorübergehend – nicht gesichert sein. Allerdings müssen Sie stattdessen drei Jahre lang eine Schule in Deutschland besucht oder einen deutschen Schul- oder Berufsabschluss haben. Außerdem muss gewährleistet erscheinen, dass Sie sich auf Grund Ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können, so dass Sie auf längere Sicht selbst für Ihren Unterhalt sorgen können.

Solange Sie unter 27 Jahre alt sind und sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird auf die Sicherung des Lebensunterhalts ganz verzichtet.

10. Weitere Informationen

Für weitere Informationen zum Chancen-Aufenthaltsrecht wenden Sie sich bitte an folgende Beratungsstellen:

Hamburg Welcome Center
Süderstraße 32b, 20097 Hamburg
Tel.: +49 40 428 39 - 5555
www.welcome.hamburg.de/hwc

Flüchtlingszentrum Hamburg
Adenauerallee 10, 20097 Hamburg
Tel.: +49 40 284 0790
www.fz-hh.de

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)
Die einzelnen Anlaufstellen finden Sie im Internet unter:
www.mbe-netzwerk-hamburg.de

Jugendmigrationsdienste (JMD)
Die einzelnen Anlaufstellen finden Sie im Internet unter:
www.jugendmigrationsdienste.de